

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

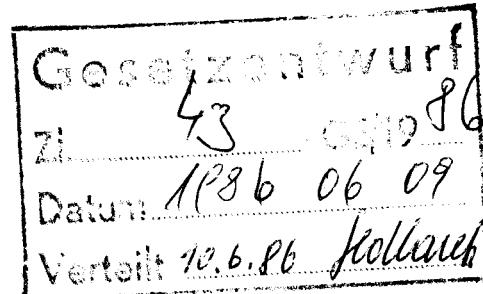
1031 Wien, den 5. Juni 1986
 Radetzkystraße 2
 Tel. 75 56 86-99/Serie
 Auskunft Schober

z1. IV-40.755/2-2/86

Klappe 4119 Durchwahl

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien



Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines weiteren österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen; Begutachtungsverfahren

St. Hlawac

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz beeckt sich, einem Beschuß des Nationalrates folgend, anverwahrt 24 Exemplare des rubrizierten Gesetzentwurfes samt Erläuterungen zu übermitteln.

Die Begutachtungsfrist endet am 7. Juli 1986.

Für den Bundesminister:

H a v l a s e k

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Pilosni

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. IV-40.755/2-2/86

E n t w u r f

B u n d e s g e s e t z

vom über die
Leistung eines weiteren österreichischen
Beitrages an den Fonds des Umweltprogrammes
der Vereinten Nationen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich die Verpflichtung zu übernehmen, an den Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen einen weiteren Beitrag in Höhe von 2 000 000 US-Dollar in vier gleichen Teilbeträgen in den Jahren 1987 bis 1990 zu leisten.

(2) Die für die Leistung der Beitragszahlungen erforderlichen Veranlassungen hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes zu treffen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl.IV-40.755/2-2/86

V o r b l a t t

Problem: Für die freiwillige Beitragsleistung Österreichs an den Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen für die Jahre 1987 bis 1990 ist – ebenso wie für die Jahre 1975 bis 1978, 1979 bis 1982 und 1983 bis 1986 – ein Bundesgesetz als gesetzliche Grundlage erforderlich.

Ziel: Dem trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Inhalt: Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung zur Leistung des Beitrages an den Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen durch den Bundespräsidenten.

Alternativen: Keine

Kosten: Die Beitragsleistungen für 1987 bis 1990 beziffern sich mit 2 000 000 US-Dollar, d.h. mit jährlich 500 000 US-Dollar.

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Zl. IV-40.755/2-2/86

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Leistung eines wei-
teren österreichischen Bei-
trages an den Fonds des Um-
weltprogrammes der Vereinten
Nationen

Erläuterungen

I. Allgemeines

Seit dem Jahre 1974 leistet die Republik Österreich an den Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen (UNEP) Beiträge, deren Höhe seit 1979 mit jährlich 300 000 US-Dollar zu beziffern ist. Die für diese freiwilligen Beiträge erforderliche gesetzliche Deckung wurde durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 405/1974, BGBl. Nr. 365/1975, BGBl. Nr. 562/1978 und BGBl. Nr. 568/1982 geschaffen. Die mannigfachen Gründe, die für eine finanzielle Beteiligung Österreichs an diesem Fonds der Vereinten Nationen sprechen, sind den Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen österreichischen Beitrages an den Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen zu entnehmen (1460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP).

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 568/1982 regelt nur die Beitragsleistung bis zum Jahre 1986. Für eine Weiterführung der Beitragsleistungen spricht der Umstand, daß Österreich den Aktivitäten des UNEP – der einzigen Internationalen Organisation, die sich global um die Erhaltung der menschlichen Umwelt verdient macht – überaus große Bedeutung beimißt und an verschiedenen Programmen (CO₂-Problematik, GEMS – Global Environmental Monitoring System, Schutz der Ozonschicht, Weiterführung der Bemühungen zur Erarbeitung eines

-2-

Umwelt-Völkerrechtes) nicht nur aktiv mitarbeitet, sondern darüber hinaus auch verschiedene Veranstaltungen im Rahmen dieses Programmes nach Österreich eingeladen hat. So konnte etwa die Konferenz zur Finalisierung eines völkerrechtlich verbindlichen Instruments zum Schutz der Ozonschicht durch die Verabschiedung der "Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht" im Jahre 1985 in Wien erfolgreich abgeschlossen werden.

Unter Bedachtnahme auf die Tatsache, daß der österreichische Beitrag seit dem Jahr 1979 in unveränderter Höhe geleistet wird (während vergleichbare westliche Industriestaaten ihre Beitragsleistungen in diesem Zeitraum zumindest um die Inflationsrate, größtenteils sogar um einen den Faktor der Inflationsrate erheblich übersteigenden Prozentsatz erhöht haben) und darauf, daß (einer Mitteilung des Statistischen Zentralamts folgend) die Indexsteigerung des US-Dollars im Zeitraum 1979 – 1985 66,2%-Punkte betragen hat, erscheint eine Erhöhung des österreichischen Beitrages für den Zeitraum 1987 – 1990 auf jährlich 500.000 US-Dollar absolut notwendig. Auf zahlreiche Ersuchen des UNEP- Sekretariates nach einer substantiellen Erhöhung des österreichischen Beitrags, denen im Lichte der obigen Ausführungen nunmehr jedenfalls entsprochen werden sollte, sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die Beiträge an den Fonds stellen eine freiwillige Leistung der einzelnen Staaten dar und unterliegen nicht der Budgethoheit der Vereinten Nationen im Rahmen der Festsetzung der regulären Beiträge ihrer Mitglieder. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung für eine derartige Beitragsleistung weder im Bundesverfassungsgesetz noch in einem Gesetz enthalten ist und auch nicht durch das Völkerrecht gedeckt wird, muß die Ermächtigung in gleicher Weise wie für die in den vergangenen Jahren geleisteten Beiträge durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz erlangt werden.

-3-

Dieser Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmungen des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Abs. 1:

Hinsichtlich der fachlichen Begründung für die Leistung eines weiteren Beitrages in Höhe von 2 000 000 US-Dollar an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Der weitere Beitrag Österreichs wird in vier gleichen Raten, jeweils zu Beginn der Kalenderjahre 1987, 1988, 1989 und 1990 zu zahlen sein.

Die Ermächtigung des Bundespräsidenten oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters zur Übernahme der Verpflichtung zur Leistung des Beitrages an den UNEP erfolgt in Übereinstimmung mit Art. 65 Abs.1 B-VG und dessen Auslegung, wonach die Befugnis des Staatsoberhauptes zur Vertretung des Staates nach außen von jeher die Bevollmächtigung von Vertretern im Völkerrechtsverkehr erfaßt hat.

Zu § 1 Abs. 2:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß die in Abs. 1 enthaltene Ermächtigung sich nur auf die Erklärung des Staatswillens nach außen beschränkt, während die für die Leistung der Beitragszahlungen erforderlichen Veranlassungen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes zu treffen hat.

Zu § 2:

Enthält die Vollzugsklausel.